

Sechste Änderung der Rechtsverordnung des Landratsamts Sigmaringen über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)

Auf Grund von § 4 Abs 1, Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) i. V. m. Artikel 27 und 28 der VO (EG) Nr. 882/2004 vom 29. April 2004 (EU ABI. L 165 vom 30.4.2004, S. 1) in der jeweils aktuellen Fassung wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamts Sigmaringen über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 20. Dezember 2007 i.d.F. der fünften Änderungsverordnung vom 05.10.2015 wird wie folgt geändert:

Verzeichnis bisher	Verzeichnis neu	Wortlaut neu	Gebühr	
1.	unverändert	Großbetriebe mit mehr als 1.500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt	Gebühr je Tier in €	
		Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung		
	1.1	unverändert	Rind / Kalb	8,31
	1.2	unverändert	Schwein / Ferkel	2,43
	1.3	unverändert	Schaf/ Ziege	2,71
2.	unverändert	Betriebe mit 200 und weniger als 1.500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt		
		Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung		
	2.1	unverändert	Gebühr je angefangene Viertelstunde	15,90
3.	unverändert	Betriebe mit weniger als 200 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt	Gebühr je Tier in €	
		Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung		
	3.1		Gebühr für das erste Tier je Anfahrt des Tierarztes/ Fleischkontrolleurs:	
	3.1.1		entfällt	
	3.1.2	3.1.1	Rind / Kalb	27,70
	3.1.3	3.1.2	Schwein / Ferkel	15,70
	3.1.4	3.1.3	Schaf/ Ziege	13,40
	3.1.5	3.1.4	Fleischuntersuchung bei untersuchungspflichtigem erlegtem Großwild	15,70
	3.2	unverändert	Gebühr für jedes weitere Tier:	
	3.2.1	unverändert	Rind / Kalb	22,60
3.2.2	unverändert	Schwein / Ferkel	10,60	
3.2.3	unverändert	Schaf / Ziege	8,30	
3.2.4	unverändert	Fleischuntersuchung bei untersuchungspflichtigem erlegtem Großwild	10,60	
neu eingefügt	3.3	Für die Untersuchung bei Schlachtungen von bis zu fünf Tieren pro Schlachtstätte und Tag (Einzeltierschlachtung) zusätzlich	2,84 € je Tier	

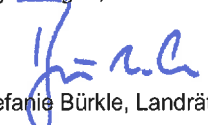
4.	unverändert	Hausschlachtung	Gebühr je Tier in €
		Schlachttier- und Fleischuntersuchung inkl. Trichinenuntersuchung; bakteriologische Untersuchung wird gesondert berechnet	
4.1		entfällt	
4.2	4.1	Rind / Kalb	
neu eingefügt	4.1.1	mit Lebenduntersuchung	25,70
neu eingefügt	4.1.2	ohne Lebenduntersuchung	20,50
4.3	4.2	Schwein / Ferkel	
4.3.a)	4.2.1.a)	Schwein / Ferkel, TU mit Quetschmethode, mit Lebenduntersuchung	17,80
neu eingefügt	4.2.1.b)	Schwein / Ferkel, TU mit Quetschmethode, ohne Lebenduntersuchung	15,40
4.3.b)	4.2.2.a)	Schwein / Ferkel, TU mit Verdauungsmethode, mit Lebenduntersuchung	13,40
neu eingefügt	4.2.2.b)	Schwein / Ferkel, TU mit Verdauungsmethode, ohne Lebenduntersuchung	10,90
4.4	4.3	Schaf / Ziege	
neu eingefügt	4.3.1	mit Lebenduntersuchung	10,90
neu eingefügt	4.3.2	ohne Lebenduntersuchung	8,70
neu eingefügt	4.4	Ab dem 6. Tier pro Tag und Schlachtstätte verringert sich die Gebühr um 2,84 € pro Tier	
4.5		entfällt	
neu eingefügt	4.5	Anfahrtpauschale	5,10
4.6	unverändert	Bakteriologische Untersuchungen, zzgl. Laborkosten	10,60
5.			
5.1	unverändert	Gesonderte Trichinenuntersuchung bei Wild	
5.1.1	unverändert	Trichinenuntersuchung bei Wild	
5.1.1	unverändert	Gebühr je Tier inkl. Probenahme bis 5. Tier	7,30
5.1.2	unverändert	Gebühr je Tier ohne Probenahme bis 5. Tier	6,30
5.2	unverändert	Ab 6. Tier je Ansatz sowie Untersuchung auf besonderes Verlangen (gesonderter Verdauungsansatz für max. 20 Proben)	23,90
5.3	unverändert	Entnahme, wenn nicht anlässlich der Fleischuntersuchung zzgl. je Tier	1,00
6.			
	unverändert	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb	16,21
		Gebühr je angefangene Viertelstunde	
7.			
	unverändert	Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung im Schlachtbetrieb	16,21
		Gebühr je angefangene Viertelstunde	
8.			
8.1	unverändert	Sonstige Leistungen	
8.1	unverändert	Sonstige Bescheinigung	3,00
8.2	unverändert	BSE-Untersuchung in Betrieben mit 1.500 Schlachtungen oder mehr je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt; je Probe	Spitzabrechnung
8.3	unverändert	BSE-Untersuchung in sonstigen Betrieben einschl. Hausschlachtung, zzgl. der Auslagen für die Laboruntersuchung; je Probe	Spitzabrechnung
9.			
9.1	unverändert	Hygieneüberwachung	
9.1	unverändert	Zerlegungsbetrieb, Rind- u. Schweinefleisch je Tonne	2,00
9.2	unverändert	Verarbeitungsbetrieb je angefangene Viertelstunde	12,50

10.	unverändert	Wartegebühr / Ausfallgebühr Zusätzlich zur Stückvergütung sowie ggf. dem Einzeltierzuschlag ein Zuschlag i.H.v. 80 %, wenn - das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht oder wenn - die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachttieren 30 Minuten nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann	
11.	unverändert	Farmwild	
11.1	unverändert	Schlachtieruntersuchung je angefangene Viertelstunde	12,50
11.2	unverändert	Fleischuntersuchung bei Farmwild (ohne Trichinenuntersuchung) für das erste Tier je Anfahrt	15,70
11.3	unverändert	Fleischuntersuchung bei Farmwild, Gebühr für jedes weitere Tier (ohne Trichinenuntersuchung)	10,60
neu eingefügt	11.4	Für die Untersuchung bei Schlachtungen von bis zu fünf Tieren pro Schlachtstätte und Tag (Einzeltierschlachtung) zusätzlich	2,84 € je Tier
12.	unverändert	Frei lebendes Großwild, erlegt	
12.1	unverändert	Fleischuntersuchung (ohne Trichinenuntersuchung), Gebühr für das erste Tier je Anfahrt des Tierarztes/ Fleischkontrolleurs	15,70
12.2	unverändert	Fleischuntersuchung (ohne Trichinenuntersuchung), Gebühr für jedes weitere Tier	10,60
neu eingefügt	12.3	Für die Untersuchung bei Schlachtungen von bis zu fünf Tieren pro Schlachtstätte und Tag (Einzeltierschlachtung) zusätzlich	2,84 € je Tier
13.	unverändert	Zeitgebühr Weitere, nicht speziell aufgeführte Leistungen werden je angefangene Viertelstunde berechnet	12,50

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2018 in Kraft.

Sigmaringen, den 14.02.2018


Stefanie Bürkle, Landrätin



Anlage zur

Rechtsverordnung des Landratsamts Sigmaringen über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 20.12.2007, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 14.02.2018

1. Großbetriebe mit mehr als 1.500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt		
Schlacht- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung		Gebühr je Tier in €
1.1	Rind / Kalb	8,31
1.2	Schwein / Ferkel	2,43
1.3	Schaf/ Ziege	2,71
2. Betriebe mit 200 und weniger als 1.500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt		
Schlacht- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung		
2.1	Gebühr je angefangene Viertelstunde	15,90
3. Betriebe mit weniger als 200 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt		
Schlacht- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung		Gebühr je Tier in €
3.1	Gebühr für das erste Tier je Anfahrt des Tierarztes/ Fleischkontrolleurs:	
3.1.1	Rind / Kalb	27,70
3.1.2	Schwein / Ferkel	15,70
3.1.3	Schaf/ Ziege	13,40
3.1.4	Fleischuntersuchung bei untersuchungspflichtigem erlegtem Großwild	15,70
3.2	Gebühr für jedes weitere Tier:	
3.2.1	Rind / Kalb	22,60
3.2.2	Schwein / Ferkel	10,60
3.2.3	Schaf / Ziege	8,30
3.2.4	Fleischuntersuchung bei untersuchungspflichtigem erlegtem Großwild	10,60
3.3	Für die Untersuchung bei Schlachtungen von bis zu fünf Tieren pro Schlachtstätte und Tag (Einzeltierschlachtung) zusätzlich	2,84 € je Tier
4. Hausschlachtung		
Schlacht- und Fleischuntersuchung inkl. Trichinenuntersuchung; bakteriologische Untersuchung wird gesondert berechnet		Gebühr je Tier in €
4.1	Rind / Kalb	
4.1.1	mit Lebenduntersuchung	25,70
4.1.2	ohne Lebenduntersuchung	20,50

4.2	Schwein / Ferkel	
4.2.1.a)	Schwein / Ferkel, TU mit Quetschmethode, mit Lebenduntersuchung	17,80
4.2.1.b)	Schwein / Ferkel, TU mit Quetschmethode, ohne Lebenduntersuchung	15,40
4.2.2.a)	Schwein / Ferkel, TU mit Verdauungsmethode, mit Lebenduntersuchung	13,40
4.2.2.b)	Schwein / Ferkel, TU mit Verdauungsmethode, ohne Lebenduntersuchung	10,90
4.3	Schaf / Ziege	
4.3.1	mit Lebenduntersuchung	10,90
4.3.2	ohne Lebenduntersuchung	8,70
4.4	Ab dem 6. Tier pro Tag und Schlachtstätte verringert sich die Gebühr um 2,84 € pro Tier	
4.5	Anfahrtspauschale	5,10
4.6	Bakteriologische Untersuchungen, zzgl. Laborkosten	10,60
5.	Gesonderte Trichinenuntersuchung bei Wild	
5.1	Trichinenuntersuchung bei Wild	
5.1.1	Gebühr je Tier inkl. Probenahme bis 5. Tier	7,30
5.1.2	Gebühr je Tier ohne Probenahme bis 5. Tier	6,30
5.2	Ab 6. Tier je Ansatz sowie Untersuchung auf besonderes Verlangen (gesonderter Verdauungsansatz für max. 20 Proben)	23,90
5.3	Entnahme, wenn nicht anlässlich der Fleischuntersuchung zzgl. je Tier	1,00
6.	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb	
	Gebühr je angefangene Viertelstunde	16,21
7.	Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung im Schlachtbetrieb	
	Gebühr je angefangene Viertelstunde	16,21
8.	Sonstige Leistungen	
8.1	Sonstige Bescheinigung	3,00
8.2	BSE-Untersuchung in Betrieben mit 1.500 Schlachtungen oder mehr je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt; je Probe	<u>Spitzabrechnung</u>
8.3	BSE-Untersuchung in sonstigen Betrieben einschl. Hausschlachtung, zzgl. der Auslagen für die Laboruntersuchung; je Probe	<u>Spitzabrechnung</u>
9.	Hygieneüberwachung	
9.1	Zerlegungsbetrieb, Rind- u. Schweinefleisch je Tonne	2,00
9.2	Verarbeitungsbetrieb je angefangene Viertelstunde	12,50
10.	Wartegebühr / Ausfallgebühr Zusätzlich zur Stückvergütung sowie ggf. dem Einzel-tierzuschlag ein Zuschlag i.H.v. 80 %, wenn - das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht oder wenn - die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachttieren 30 Minuten nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann	

11.	Farmwild	
11.1	Schlachttieruntersuchung je angefangene Viertelstunde	12,50
11.2	Fleischuntersuchung bei Farmwild (ohne Trichinenuntersuchung) für das erste Tier je Anfahrt	15,70
11.3	Fleischuntersuchung bei Farmwild, Gebühr für jedes weitere Tier (ohne Trichinenuntersuchung)	10,60
11.4	Für die Untersuchung bei Schlachtungen von bis zu fünf Tieren pro Schlachtstätte und Tag (Einzeltierschlachtung) zusätzlich	2,84 € je Tier
12.	Frei lebendes Großwild, erlegt	
12.1	Fleischuntersuchung (ohne Trichinenuntersuchung), Gebühr für das erste Tier je Anfahrt des Tierarztes/ Fleischkontrolleurs	15,70
12.2	Fleischuntersuchung (ohne Trichinenuntersuchung), Gebühr für jedes weitere Tier	10,60
12.3	Für die Untersuchung bei Schlachtungen von bis zu fünf Tieren pro Schlachtstätte und Tag (Einzeltierschlachtung) zusätzlich	2,84 € je Tier
13.	Zeitgebühr	
	Weitere, nicht speziell aufgeführte Leistungen werden je angefangene Viertelstunde berechnet	12,50